

Update

Newsflash August 2016

Vorgeschlagene Änderung der Regeln zur Offenlegung von Beteiligungen in börsenkotierten Gesellschaften

- › Die Anhörung zur Teilrevision der FinfraV-FINMA betreffend der Regeln zur Meldepflicht für Dritte, die zur Ausübung der Stimmrechte an Beteiligungspapieren nach freiem Ermessen ermächtigt sind, läuft noch bis zum 3. Oktober 2016.
- › Beteiligungen, welche für Dritte gehalten werden, sollen neu auf der Stufe der Person aggregiert werden, welche tatsächlich das Stimmrecht nach freiem Ermessen ausüben kann (typischerweise Vermögensverwalter), und nicht mehr auf der Ebene der Person, welche einen Vermögensverwalter direkt oder indirekt beherrscht.
- › Die neuen Bestimmungen sollen voraussichtlich Anfang 2017 in Kraft treten. Während einer dreimonatigen Übergangsfrist sollen frühere Meldungen angepasst werden.

Am 22. August 2016 eröffnete die FINMA die Anhörung zur Teilrevision der Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA (FinfraV-FINMA). Gemäss Vorschlag der FINMA soll die heutige Regelung aufgehoben werden, wonach im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten nach freiem Ermessen diejenige Person meldepflichtig ist, welche den betreffenden Vermögensverwalter beherrscht. Die Befolgung dieser Regelung hat sich für viele in Privatbesitz stehende Banken und Vermögensverwalter als schwierig erwiesen. In diesem Zusammenhang gilt es in der Anhörungsphase noch verschiedene Fragen zu klären.

Sowohl das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FINFRAG) als auch die ausführenden Verordnungen einschliesslich der FinfraV-FINMA sind am 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

Nebst anderer Änderungen führte das FINFRAG Offenlegungspflichten für Anleger (typischerweise Vermögensverwalter) ein, welche für

Dritte (typischerweise Vermögensverwaltungskunden) Beteiligungen in börsenkotierten Gesellschaften halten und die damit verbundenen Stimmrechte nach freiem Ermessen ausüben können (Art. 120 Abs. 3 FINFRAG).

Während ihren frühen Beratungen zur FinfraV-FINMA im Sommer 2015 hatte die FINMA vorgesehen, dass die Pflicht, für Dritte gehaltene

Beteiligungen offenzulegen, diejenige Person trifft, welche nach freiem Ermessen über die Ausübung der Stimmrechte entscheidet (typischerweise der Vermögensverwalter). In der Anhörung wurde von Seiten der Marktteilnehmer allerdings der Einwand laut, dass in Fällen, wo ein Vermögensverwalter Teil eines Konzerns sei, Beteiligungen auf der Ebene der den Vermögensverwalter beherrschenden Muttergesellschaft, und nicht auf der Ebene des einzelnen Vermögensverwalters offengelegt werden sollten.

Die FINMA nahm dieses Anliegen auf und die schliesslich in Kraft gesetzte Regelung sieht heute vor, dass die Pflicht zur Offenlegung von für Kunden gehaltene Beteiligungen diejenige Person trifft, welche den betreffenden Vermögensverwalter direkt oder indirekt beherrscht. Die in Kraft gesetzte Regelung überschoss das ursprüngliche Ziel im Bereich Offenlegung von Beteiligungen: Unter der geltenden Regelung besteht die Meldepflicht nicht auf der Ebene des Konzerns, sondern auf der Ebene der Person, welche eine Mehrheitsbeteiligung an einem solchen Finanzkonzern hält. Diese Regelung hat bei privat gehaltenen Finanzinstituten wie Privatbanken und Hedgefondsmanagern sowie bei staatlich kontrollierten Finanzinstituten zu Problemen bei der Meldepflicht geführt.

Vorgeschlagene Änderung der FinfraV-FINMA

Nachdem im Zusammenhang mit der neuen Regelung bei der Offenlegungsstelle der SIX Swiss Exchange und bei der FINMA zahlreiche Gesuche um Klarstellung und Bewilligung von Ausnahmen eingegangen waren, schlägt die FINMA nun vor, die FinfraV-FINMA so zu ändern, dass die Meldepflicht in Bezug auf für Dritte gehaltene Beteiligungen diejenige Person treffen soll, welche die mit den Beteiligungsrechten verbundenen Stimmrechte nach freiem Ermessen ausüben kann, und nicht diejenige Person, welche die zur Stimmrechtsausübung ermächtigte Person beherrscht.

Die geänderten Bestimmungen sollen voraussichtlich Anfang 2017 in Kraft treten, ein genaues Datum ist jedoch noch nicht bekannt. Die geänderte FinfraV-FINMA sieht eine dreimonatige Übergangsfrist vor. Bis am vorletzten Tag der Übergangsfrist können Meldungen entweder nach der bisherigen oder nach der geänderten Regelung erfolgen. Meldungen, welche nach der bisherigen Regelung erfolgt sind, sind spätestens bis zum letzten Tag der Übergangsfrist anzupassen.

Bemerkungen

Die vorgeschlagene Änderung der FinfraV-FINMA nimmt sich der Hauptproblematik der per 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Regelung an und ist daher zu begrüssen. Viele Fragen bleiben jedoch nach wie vor offen. Insbesondere scheint weiterhin unklar, welche Offenlegungspflichten anwendbar sind in Bezug auf Beteiligungen, welche von Fonds gehalten werden, die im Rahmen eines Konzerns aufgesetzt worden sind. Auch unter der vorgeschlagenen geänderten Regelung ist nicht klar, ob solche Beteiligungen auf der Ebene der Muttergesellschaft dieses Konzerns oder auf der Ebene der die Muttergesellschaft beherrschenden Person offenzulegen sind.

Die Anhörung für die Teilrevision der FinfraV-FINMA läuft noch bis zum 3. Oktober 2016. In Anbetracht der praktischen Relevanz des Themas und der strafrechtlichen Konsequenzen bei Verletzung von Offenlegungspflichten wäre es wünschenswert, dass offene Fragen angegangen werden und die Marktteilnehmer die Gelegenheit zur Stellungnahme in dieser Anhörung nutzen.

Für weitere Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Rechtlicher Hinweis: Der Inhalt dieses UPDATE Newsflash ist allgemeiner Natur und stellt keine Rechtsauskunft dar. Bei Fragen zur für Sie relevanten rechtlichen Ausgangslage stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner

Genf / Lausanne

Jacques Iffland
jacques.iffland@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 70 00

François Rayroux
francois.rayroux@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 70 00

Zürich

Hans-Jakob Diem
hans-jakob.diem@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 80 00

Patrick Schleiffer
patrick.schleiffer@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 80 00

Unsere Büros

Genf

Lenz & Staehelin
Route de Chêne 30
CH-1211 Genève 6
Tel: +41 58 450 70 00
Fax: +41 58 450 70 01

Zürich

Lenz & Staehelin
Bleicherweg 58
CH-8027 Zürich
Tel: +41 58 450 80 00
Fax: +41 58 450 80 01

Lausanne

Lenz & Staehelin
Avenue du Tribunal-Fédéral 34
CH-1005 Lausanne
Tel: +41 58 450 70 00
Fax: +41 58 450 70 01

www.lenzstaehelin.com